

Die MEDIATION

Fachmagazin für Konfliktlösung – Entscheidungsfindung – Kommunikation



Freiheit

Wertvoll und bedroht

Verantwortung ist der
Preis der Freiheit –
Eine Freiheitsformel

Ist die Meinungsfreiheit
in Gefahr?

Vertrauen – die Brücke
zur digitalen Freiheit

Die Meinungsfreiheit – ein gefährdetes Grundrecht

„Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte.“ – So hieß es schon in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte Frankreichs aus dem Jahr 1789. Das Thema der Meinungsfreiheit ist heutzutage besonders aktuell. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass wir dieses Grundrecht nicht mehr wie eine Kostbarkeit behandeln, sondern dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung inzwischen in die Defensive geraten ist. Gleichzeitig zeigt er auf, dass eine positive Kommunikation, wie sie auch in der Mediation bekannt ist, ein Schlüssel für die Stärkung der Meinungsfreiheit sein kann.

Jan Ristau

Die Bedeutung der freien Meinungsäußerung

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebens- element ist. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“ (Urt. v. 15.01.1958; BVerfGE 7, 198 ff.).

Die Meinungsfreiheit ist deshalb eine der wichtigsten Voraussetzungen und von höchster Bedeutung für eine demokratische Gesellschaft. Ohne Meinungsfreiheit ist unsere Demokratie nicht vorstellbar.

Gleichzeitig ist die freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht, welches die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen schützt. „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“ – so das Bundesverfassungsgericht. Die Meinungsfreiheit hat also auch eine subjektive Dimension, um die Autonomie, die Würde und die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Bürgers zu schützen.

Damit sich jeder Bürger seine Meinung bilden kann, muss gewährleistet sein, geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen und sich frei informieren zu können. Dies beinhaltet auch, sich ungehindert aus möglichst vielen Quellen unterrichten zu können. Deshalb gibt es neben der Meinungsfreiheit auch das Grundrecht der Informationsfreiheit, welche das Bundesverfassungsgericht ebenfalls als eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie bezeichnet (Urt. v. 03.10.1969; BVerfGE 27, 71 ff.).



Grenzen der Meinungsfreiheit

Aktuell wird sehr viel über die Grenzen der Meinungsfreiheit diskutiert. Was darf man noch sagen, was darf man nicht mehr sagen? Sind „Hass und Hetze“ verboten? Wie soll Desinformation bekämpft werden? Was ist mit „Verschwörungstheorien“?

Licht ins Dunkel bringt hier einmal mehr der Blick in das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Nach dem Grundgesetz kann die Meinungsfreiheit zum Beispiel für Zwecke des Jugendschutzes oder des Ehrschutzes eingeschränkt werden. Auch allgemeine Gesetze können der Meinungsfreiheit Schranken setzen – allerdings muss das jeweilige Gesetz wiederum stets im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit ausgelegt werden. So können „Hass und Hetze“ im konkreten Fall nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sein, zum Beispiel weil ein Straftatbestand erfüllt ist. Gleichzeitig wird heutzutage vieles als „Hass und Hetze“ bezeichnet, was eindeutig von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.



So haben zum Beispiel sogar das folgende Zitat des deutschen Dichters Heinrich Heine sowie dessen Löschung in sozialen Netzwerken wegen der Kategorisierung als Hassrede mehrfach deutsche Gerichte beschäftigt: „Der Deutsche gleicht dem Sklaven, der seinem Herrn gehorcht ohne Fessel, ohne Peitsche, durch das bloße Wort, ja durch einen Blick. Die Knechtschaft ist in ihm selbst, in seiner Seele; schlimmer als die materielle Sklaverei ist die spiritualisierte. Man muß die Deutschen von innen befreien, von außen hilft nichts.“

Zu Meinungen im Sinne der Meinungsfreiheit des Grundgesetzes zählen übrigens nicht nur Meinungen im eigentlichen Sinne, sondern auch Tatsachenbehauptungen, „weil und soweit diese Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind“ (Urt. v. 16.10.2020; BVerfGE 61, 1 ff.). Nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind nach dem Bundesverfassungsgericht allerdings bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen (Stichwort: Desinformation). Bei unabsichtlich verbreiteten Falschinformationen muss eine Differenzierung vorgenommen werden: Nur wenn die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung bereits zum Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht, ist eine Äußerung nicht von der Meinungsfreiheit geschützt – andernfalls, auch wenn nur leise Zweifel bestehen sollten, ist diese Äußerung von der Meinungsfreiheit geschützt. Klaus Ferdinand Gärditz, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Bonn, fasst es so zusammen: „Die Meinungsfreiheit [...] kommt allen Meinungen zu, unabhängig von ihrer Qualität, Anstößigkeit oder Ernsthaftigkeit. Tatsachenbehauptungen, die sich auf eine ‚objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit‘ beziehen, genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, wenn sie als Grundlage der wertenden Meinungsbildung dienen. Das gilt selbst für unwahre Tatsachenbehauptungen. Nur wenn sie bewusst unwahr geäußert werden, sollen sie nach dem BVerfG keinen Schutz genießen. Hiernach fallen

dann auch Verschwörungstheorien, extremistische Positionen oder krude Verirrungen, soweit sie nicht vorsätzlich unwahr sind, unter den Schutz der Meinungsfreiheit.“ (Gärditz 2022)

Was also im Sinne der Meinungsfreiheit des Grundgesetzes gesagt werden beziehungsweise nicht gesagt werden darf, lässt sich oft nicht pauschal beantworten. Meist muss – zum Beispiel auch im Falle mutmaßlicher Beleidigungen – eine umfassende Abwägung zwischen anderen zu schützenden Rechtsgütern und der Meinungsfreiheit stattfinden. Kommt man im Rahmen dieser Abwägung zu keinem klaren Ergebnis, gilt jedoch: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit!

Die Einschränkung der Meinungsfreiheit – nicht nur ein Gefühl

Viele Menschen in Deutschland sagen nicht mehr frei heraus ihre Meinung. Nach Umfragen des Allensbach-Instituts haben seit einigen Jahren weniger als 50 Prozent der Menschen das Gefühl, dass man in Deutschland seine politische Meinung frei sagen kann (siehe Infobox). Das ist für eine Demokratie ein sehr schlechter Wert (zum Vergleich: im Jahr 1990 lag der Wert noch bei 78 Prozent). Denn wenn der offene Diskurs gefährdet ist, ist zugleich unsere Demokratie gefährdet.

Es greift deshalb zu kurz, die Ergebnisse solcher Umfragen als rein subjektives Gefühl der Bürger abzutun – unter gleichzeitigem Verweis darauf, dass bei uns in Deutschland doch objektiv Meinungsfreiheit herrsche. Vielmehr sehen inzwischen zahlreiche prominente Staatsrechtler die Meinungsfreiheit in Deutschland als gefährdet an – und zwar auch durch den Staat. Beispiele hierfür sind die Ausweitung des Strafrechts in die Alltagssprache, die Förderung und Einrichtung von Meldestellen, in denen auch legale Meinungsäußerungen von Bürgern systematisch erfasst werden, oder die Förderung des Digital-Services-Act, eine EU-Verordnung, deren Begrifflichkeiten teilweise so unbestimmt sind, dass die Online-Anbieter wegen der gleichzeitig angedrohten Strafen wirtschaftlich gut beraten sind, im Zweifel auch von der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerungen zu löschen. Jüngst gab es sogar einen Fall, in dem das Bundesverfassungsgericht entscheiden musste, dass die Bundesregierung einen Journalisten verfassungswidrig wegen einer Meinungsäußerung abgemahnt hat, welche von der Meinungsfreiheit gedeckt war.

„Der Staat sagt, was wir nicht sagen dürfen, er sagt uns aber zusehends auch, was wir sagen sollen.“ – So zum Beispiel der

Schon gewusst?

Reden oder Schweigen: So steht es aktuell um die politische Meinungsäußerung in Deutschland

Kann man in Deutschland seine persönliche Meinung zum Thema Politik frei äußern – ja oder nein? Momentan eher nicht, finden die Deutschen laut dem Freiheitsindex 2024, erhoben vom Institut für Demoskopie in Allensbach. Im Jahr 2024 waren 41 Prozent der Menschen hierzulande der Auffassung, dass es bei politischen Meinungsäußerungen besser ist, vorsichtig zu sein und die eigene Einstellung zu verbergen. Nur 47 Prozent haben das Gefühl, ihre politische Meinung frei äußern zu können – immerhin eine Verbesserung gegenüber dem Wert des Vorjahres von 40 Prozent, dem niedrigsten Wert seit dem Jahr 1990. Zum Vergleich: Damals hatten noch 78 Prozent der Befragten das Gefühl, dass man in Deutschland frei reden könne. Lediglich 16 Prozent sagten, man müsse besser vorsichtig sein. Im Laufe der Zeit näherten sich das Lager „Zuversicht“ und das Lager „Vorsicht“ einander immer weiter an.

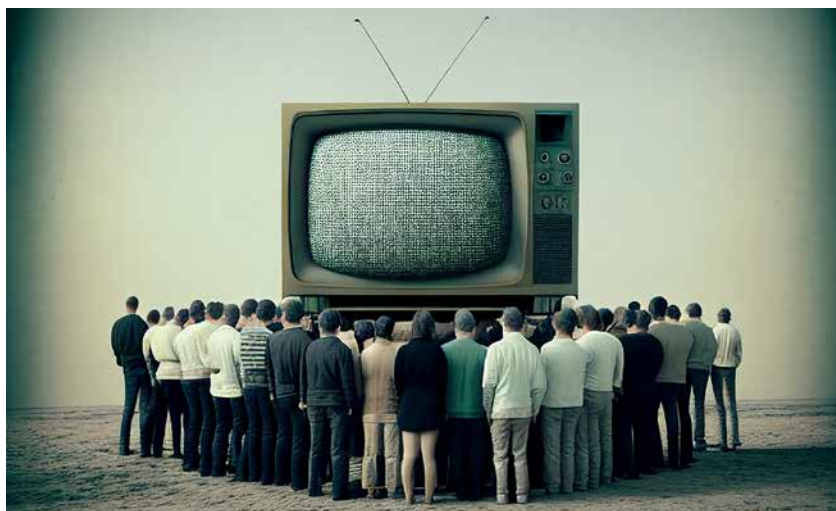
Quelle: Schatz/Petersen/Schmidt (2023).

Befund von Christoph Degenhart, emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht der Universität Leipzig und früherer Richter am sächsischen Verfassungsgerichtshof. Er bezeichnet die jüngsten Tendenzen des Staates, die Grenzen des straflos Sagbaren zulasten der Meinungs- und Pressefreiheit zu verschieben, genauso als direkten Angriff auf die Meinungsfreiheit wie die vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Anspruch genommene Befugnis, auch gegen „staatswohlgefährdende“ Meinungsäußerungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, also legale, vom Grundgesetz gedeckte Meinungsäußerungen vorzugehen. Letzteres stehe „in eklatantem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das überspitzt-ironische, satirische, abwertende oder polemische Äußerungen sowie auch extremistische Äußerungen unter die Freiheit der Meinungsäußerung fasst [...]“ (Degenhart 2024).

Staatliche Organe dürfen zwar selbst eine Meinung haben und vertreten, jedoch müssen sie dabei ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Neutralität und Sachlichkeit beachten. Staatsorganen ist es grundsätzlich verwehrt, sich in Bezug auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung der Bürger zu betätigen – dieser Prozess muss grundsätzlich „staatsfrei“ bleiben. Meinungsfreiheit bedeutet auch Meinungsvielfalt. Dies werde nach Degenhart „zusehends missachtet, auf kommunaler Ebene, aber auch durch ausgreifende staatliche Informationstätigkeit durch staatliche Publikationen und Internetportale. Gravierender noch als derartige offene Kompetenzüberschreitungen sind intransparente Formen einer Kooperation von Staat und Medien, wie etwa im Fall des Rechercheportals Correctiv“ (Degenhart 2024). Auch staatliche Förderung könne grundrechtliche Freiheit gefährden und zur schleichenden Aushöhlung der Meinungsfreiheit beitragen.

Stärkung der Meinungsfreiheit in der Gesellschaft

Das öffentliche Meinungsklima scheint bei vielen wichtigen gesellschaftlichen Themen seit Jahren vergiftet. Oder anders ausgedrückt: Sachliche Differenzen werden nicht mehr im Rahmen einer konstruktiven Auseinandersetzung erörtert, in welcher Argument gegen Argument steht. Vielmehr führen diese sachlichen Differenzen zu persönlichen Differenzen und zu Konflikten. Wer sich für Friedensverhandlungen im Ukraine-Krieg einsetzt, läuft Gefahr, als verlängerter Arm Moskaus bezeichnet zu werden. Wer etwaige Grenzen des Selbstverteidigungsrechts Israels anspricht, läuft Gefahr, als Antisemit bezeichnet zu werden. Wer bestimmte Maßnahmen zum Klimaschutz kritisiert, läuft Gefahr, als Klimaleugner bezeichnet zu werden. Und die Äußerungen gegenüber Bürgern, die sich während der Corona-Zeit zum Beispiel nicht impfen lassen wollten, waren teilweise so herabwürdigend, dass sich die Strafrechtsprofessorinnen Elisa Hoven und Frauke Rostalski gefragt haben, warum dies kein Fall für die Justiz wurde. Sie vermuten ein gewisses Ungleichgewicht hinsichtlich des strafrechtlichen Umgangs seitens des Staates mit unterschiedlichen Meinungsäußerungen während der Corona-Zeit (Hoven/Rostalski 2024). Nach dem Grund-



Bildquelle: stock.adobe.com/Lazy_Bear

Praktische Tipps für den Umgang mit Andersmeinenden

- Immer beachten: Nur Tatsachenbehauptungen sind entweder wahr oder falsch. Meinungsäußerungen sind weder wahr noch falsch.
- Aktiv zuhören
- Gesprächsstörer (z. B. nicht ernst nehmen, bewerten, moralisieren) vermeiden
- Fragen stellen: Welche Interessen und Bedürfnisse stehen hinter einer bestimmten Meinung?
- Menschen und Meinungen getrennt voneinander behandeln
- „Win-Lose-Spiel“ / „Freund-Feind-Denken“ vermeiden

gesetz gibt es jedoch keine „falschen“ (und auch keine „richtigen“) Meinungen. Wer aber heutzutage die „falsche“ Meinung hat und äußert, muss jederzeit damit rechnen, aufgrund dessen moralisch negativ bewertet zu werden – es wird also nicht die Meinung moralisch negativ bewertet, sondern die Person, welche eine bestimmte Meinung vertritt. Es kommt zu Einschüchterungseffekten, angesichts derer sich viele Menschen aus dem Diskurs und aus der öffentlichen Debatte zurückziehen.

Der öffentliche Diskurs lebt jedoch „vom respektvollen Zuhören, vom Bemühen um sachliche Argumentation und von der Bereitschaft, sich gegebenenfalls auch von der Meinung des anderen überzeugen zu lassen – kurz: von der Erkenntnis, dass nicht immer ich recht habe, sondern die andere Meinung ebenfalls bedenkenswerte, oft sogar die besseren Argumente vorweisen kann. Diese Grundvoraussetzung jeglicher Meinungsvielfalt geht uns zurzeit verloren.“ – So lautet die Einschätzung des früheren Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Ferdinand Kirchhof, Professor für Finanz- und Steuerrecht an der Universität Tübingen. Gefragt sei nicht mehr Richtigkeit und Realitätsnähe von Argumenten, sondern Gefolgschaft mit den „Guten“ und Abweisung der „Bösen“ im Diskurs. Argumente von Andersdenkenden würden kaum noch aufgenommen. (Kirchhof 2023)

Es stellt sich die Frage, wie wir als Gesellschaft aus dieser für unsere Demokratie besorgniserregenden Lage wieder heraus-

kommen. Sicherlich sinnvoll wäre es, wenn sich die Politik, die Medien und sämtliche Bürger auf die Grundlagen einer (ergebnis-)offenen Kommunikation besinnen und Ansätze wie der „Herrschaftsfreie Diskurs“ (Habermas), „Gewaltfreie Kommunikation“ (Rosenberg) oder das Harvard-Konzept (Fisher/Ury/Patton) wieder mehr Beachtung finden würden. So wie die Konfliktparteien in einer Mediation über einen Perspektivwechsel wieder in das direkte Gespräch finden sollen, gilt es auch bei der Meinungsfreiheit, dass die andere Meinung zumindest erst einmal als legitime Äußerung betrachtet wird – das wäre immerhin ein erster Schritt. So sagt der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier: „Nach meiner Überzeugung sollte es in einem demokratischen System darum gehen, auch Meinungen, mit denen man selbst nicht übereinstimmt, auszuhalten.“ (Papier 2021) Und wenn dann in weiteren Schritten all das, was zum Beispiel ein Mediator zu Kommunikation, Konfliktmanagement etc. gelernt hat, auch generell im zwischenmenschlichen Bereich angewendet würde, dann wäre schon sehr viel für die Meinungsfreiheit und damit auch für die Demokratie getan.

Literatur

- Degenhart, Christoph (2024): Wie der Staat Meinungsfreiheit einschränkt. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.05.2024.
- Gärditz, Klaus Ferdinand (2022): Wehrhafte Hochschulen und Wissenschaftsfreiheit. Online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/wehrhafte-hochschulen-und-wissenschaftsfreiheit/>.
- Heine, Heinrich (1956): Werke. Teil: Bd. 4: Über Deutschland. Gedanken und Einfälle. Basel/Stuttgart: Birkhäuser.
- Hoven, Elisa/Rostalski, Frauke (2024): Diskursverbesserung durch Diskursverkürzung? Der Praxistext des § 126a StGB als Mahnung zu politischer Neutralität des Strafrechts. KriPoZ 2024, S. 167–174.
- Kirchhof, Ferdinand (2023): Der Wirkungsbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Neue Juristische Wochenschrift 2023, S. 1922 ff.
- Papier, Hans-Jürgen (2021): Freiheit in Gefahr. Warum unsere Freiheitsrechte bedroht sind und wie wir sie schützen können. Ein Plädoyer von Deutschlands höchstem Richter a. D. München: Heyne Verlag.
- Schatz, Roland/Petersen, Thomas/Schmidt, Ralph Erich (2023): Bricht die Mauer des Schweigens? Freiheitsindex 2023 – das Forschungsprojekt des Instituts für Demoskopie Allensbach und Media Tenor International. Zürich: InnoVatio-Verlags AG. Kurzfassung online abrufbar unter: http://de.mediatenor.com/de/bibliothek/berichte/download/830_54b612f32d99ba2d8d5fa182f2a8d24b.
- Steinhöfel, Joachim (2024): Wie Facebook, X (Twitter) und Google uns vorschreiben wollen, was wir denken, schreiben und sagen dürfen. München: Finanz-Buch Verlag.

Bildquelle Cover: Edition Blaes

Buchtipps

Jan Ristau

Meinungsfreiheit in Gefahr!

Wie der Staat die Demokratie aushöhlt

Edition Blaes, Schondorf 2024.

1. Auflage, 252 Seiten.

ISBN: 978-3-94919-234-0



RA Jan Ristau

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater und Zertifizierter Mediator (FernUniversität in Hagen) mit eigener Kanzlei in Düsseldorf (www.ristau-rechtsanwaelte.de). Er ist Autor des Buches *Meinungsfreiheit in Gefahr! Wie der Staat die Demokratie aushöhlt* und Betreiber der Internetseite www.grundrecht-meinungsfreiheit.de.

